

Lfd. Nr. des GVPl.

Anlage zu Ziff. 5 BAK

Lfd. Nr.	a) Arbeitsvorgang ^{1), 2)} gem. Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TV-L mit Angabe des Arbeitsergebnisses (gleiche Arbeitsvorgänge, die gleiche Anforderungen stellen, sind zusammenzufassen) b) hierfür benötigte Fachkenntnisse ⁵⁾ und Fähigkeiten ⁵⁾	Zahl der Arbeits- vorgänge in der Zeit ³⁾ von	Prozentualer Anteil an der monatlichen Arbeitszeit ⁴⁾
		bis	

1) Soweit Funktionen insgesamt bewertet werden, entfällt die Unterteilung nach Arbeitsvorgängen; es ist lediglich die Funktion zu beschreiben und die Zahl der Mitarbeiter/innen anzugeben, ggf. nach Besoldungsgruppen, Vergütungsgruppen, Lohngruppen. Arbeitsvorgänge sind jedoch aufzuführen, wenn der Antrag darauf gestützt ist, daß nunmehr die Basisfunktion einer höherwertigen Berufstätigkeit erfüllt wird.

2) Beschreibung der Arbeitsleistungen eines Arbeitsvorganges

3) Zu wählen ist ein einheitlicher repräsentativer Zeitraum.

4) Bezogen auf das gesamte Arbeitsgebiet des/der Angestellten.

5) Genaue Angaben von Bestimmungen aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Arbeitsanweisungen, von Fachliteratur, von Spezialkenntnissen, Erfahrungswissen usw. Soweit Fachkenntnisse oder Fähigkeiten sich auf mehrere Arbeitsvorgänge beziehen, genügen entsprechende Hinweise.

Lfd. Nr.	a) Arbeitsvorgang ^{1), 2)} gem. Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1 TV-L mit Angabe des Arbeitsergebnisses (gleiche Arbeitsvorgänge, die gleiche Anforderungen stellen, sind zusammenzufassen) b) hierfür benötigte Fachkenntnisse ⁵⁾ und Fähigkeiten ⁵⁾	Zahl der Arbeitsvorgänge in der Zeit ³⁾ von	Prozentualer Anteil an der monatlichen Arbeitszeit ⁴⁾
		bis	